

Soweit im Bebauungsplan nicht ausdrücklich anders angegeben ist die Dachneigung der bestehenden Nachbarbebauung anzupassen.

Der Dachstuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempel und Dachaufbauten zu errichten. Liegende Dachfenster sind zugelassen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone festgelegt.

Die punktierte Vorgartenflächen sind an den seitlichen und vorderen Grundstücksgrenzen (Straßenflucht) ohne Einfriedung zu halten. Es sind Rasenkantensteine nur an der vorderen Grundstücksgrenze (Bürgersteighinterkante) von max. 10 cm Höhe zulässig. Einfriedungen in Form von Mauern, Zäunen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m sind an der hinteren Vorgartengrenze zulässig.

Die Einfriedung der nicht punktierten Vorgärten kann bis zu einer Höhe von 1,20 m erfolgen. Hecken sind soweit sie nicht den Verkehr bzw. den Nachbarn behindern, bis 1,50 m Höhe zugelassen. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Nachbargrenze außerhalb des Vorgartens beschränkt.

Die im Bebauungsplan festgelegte Geschößzahl ist zwingend.

~~Garagen und Einstellplätze sind wo sie eingetragen sind oder wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufäche zu errichten. — * [siehe Änderung der Texte vom 16.07.1969](#)~~

Die Baustufenordnung tritt außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Deichschutzverordnung ist im Bereich der an die Straße „Siegdamm“ angrenzenden Grundstücke zu beachten.